



## Antrag

des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Pratteln, 15.12.2022/ hec/trn

# 3367 Teilrevision Steuerreglement; 1. Lesung

---

## 1. Ausgangslage

Am 24. November 2019 stimmte das Volk der Steuervorlage 17 (SV17) zu. Mit dieser Vorlage wurde auf kantonaler Ebene das Unternehmenssteuerrecht auf die vom Schweizer Stimmvolk am 19. Mai 2019 angenommenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) angepasst.

Bei den Gemeindesteuern wurde der Kapitalsteuersatz gesetzlich bis zum 31. Dezember 2022 auf 0.55‰ des steuerbaren Kapitals festgelegt. Den Ertragssteuersatz konnten die Gemeinden bis zum 31. Dezember 2022 von 2 bis 5% des Reinertrages beschliessen.

Ab dem 1. Januar 2023 sind die Gemeindesteuern sowohl für die Ertrags- wie auch die Kapitalsteuern vom jeweiligen Staatssteuerbetrag zu erheben, d.h. es erfolgt eine Umstellung von Steuersätzen auf Steuerfüsse. Beide Gemeindesteuerfüsse dürfen höchstens 55% der Staatssteuer betragen und sind jährlich festzulegen (§ 58 Abs. 2 lit. b und § 62 Abs. 2 lit. b Steuer-gesetz BL (STG)).

Das kommunale Steuerreglement muss daher revidiert werden. Im Rahmen dieser Revision sollen zwei weitere Themen neu regliert werden.

## 2. Erwägungen

### Zu § 2 Steuerfüsse:

Die kantonale Steuerverwaltung hat den Gemeinden ein Muster für die Revision der kommunalen Steuerreglement erstellt. Neu ist der Begriff «Steuersatz» in § 2 Abs. 1 a) – f) des Steuerreglements durch den Begriff «Steuerfuss» zu ersetzen. Ebenso neu in § 2 zu ergänzen ist die Bestimmung (g), wonach der Einwohnerrat alljährlich bei der Beratung des Voranschlages für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Abs. 4 StG festsetzt.

### Zu § 6 Steuerbezug, Fälligkeit, Zinsen:

Damit bei einer allfälligen Rechtsöffnung Mahngebühren der betreffenden Gemeindesteuer in Rechnung gestellt werden können, bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung im Steuerreglement. § 6 Abs. 5 soll folglich ergänzt werden.

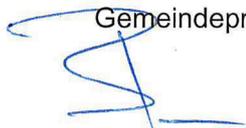
### Zu § 7 Stundung und Steuererlass:

Gemäss § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Steuerreglements entscheidet der Gemeinderat über Stundungen und Steuererlasse. Aufgrund dieser Regelung musste der Gemeinderat wöchentlich über Stundungen und Steuererlasse beschliessen. Dem Gemeinderat ist daher die Befugnis zu erteilen, je nach Höhe und Laufzeit der Stundungs- resp. des Erlassbetrages, die Verwaltung zu legitimieren.

### 3. Beschluss

Die Teilrevision des Steuerreglements wird genehmigt.

Gemeindepräsident



Stephan Burgunder

Gemeindevorwarter



Beat Thommen

#### Beilagen

- Änderungserlass
- Synoptische Darstellung